

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 2044/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer, Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 30. November 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis zum 30. April 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs in Höhe von 89,00 Euro im Monat zu gewähren.

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes darüber hinaus verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 30. Oktober 2009 bis zum 30. April 2010 Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung von Heizkosten in Höhe von 39,98 Euro im Monat zu gewähren.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen – soweit der Antragsteller darüber hinaus weitere 6,12 Euro Heizkosten im Monat begehrte – wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 75 vom Hundert.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II wegen einer Laktoseintoleranz sowie die Gewährung eines höheren Mehrbedarfs wegen einer HIV-Erkrankung, daneben die Gewährung höherer Heizkosten.

Der 1968 geborene ledige Antragsteller steht seit 2005 im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Er führt seit dem 8. März 2009 ein Klageverfahren u. a. wegen Schadensersatz gegen die Antragsgegnerin (S 23 AS 439/09). Am 16. April 2009 erhob er u. a. wegen Mehrkosten Klage (S 23 AS 711/09). Am 20. Juli 2009 (S 23 AS 1367/09 ER) und am 31. Juli 2009 stellte er Eilanträge bei Gericht, wegen denen die Kammer die Antragsgegnerin verpflichtete, ihm Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung von Tilgungsleistungen zu gewähren (Beschluss vom 31. August 2009). Am 31. Juli 2009 erhob der Antragsteller eine Klage, mit der er sich ebenfalls gegen die Nichtberücksichtigung von Tilgungsleistungen wandte (S 23 AS 1430/09). Am 7. Oktober 2007 stellte der Antragsteller Vollstreckungsanträge (S 23 AS 1890 und 1891/09 ER), weil die Antragsgegnerin den Beschluss vom 31. August 2009 bis dahin nicht umgesetzt hatte. Am 15. Oktober 2009 wandte sich der Antragsteller erneut an das Gericht (S 23 AS 1944/09 ER). Die Kammer verpflichtete darauf die Antragsgegnerin, dem Antragsteller Tilgungsleistungen bis einschließlich April 2010 zu gewähren (Beschluss vom 28. Oktober 2009).

Am 30. Oktober 2009 hat d. Ast. das Gericht erneut um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Er macht die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II wegen einer Laktoseintoleranz sowie die Gewährung eines höheren Mehrbedarfs wegen einer HIV-Erkrankung geltend. Daneben begehrt er die Gewährung höherer Heizkosten. Er erklärt, ihm werde wegen seiner Erkrankungen lediglich ein Mehrbedarf in Höhe von 25,56 Euro im Monat zugesprochen. Dies sei keinesfalls ausreichend. Wegen der Heizkosten trägt er vor, seine diesbezüglichen Kosten seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in tatsächlicher – d. h.: voller – Höhe zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin erklärt, nach dem aktuellen Änderungsbescheid würde dem Antragsteller mittlerweile ein Mehrbedarf von 36,00 Euro im Monat wegen seiner HIV-Infektion gewährt. Ein höherer Mehrbedarf käme nach der Verwaltungsanweisung ebenso wenig in Betracht wie ein Mehrbedarf wegen der Laktoseunverträglichkeit. Wegen der Heizkostenrechnung vom 20. März 2009 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine Nachzahlung von 53,93 Euro gewährt (Bescheid vom 18. November 2009). Auf telefonische Rückfrage des Gerichts hat die Antragsgegnerin erklärt, sie habe bisher tatsächliche Heizkosten in Höhe von 18,63 Euro angenommen, diese jedoch um die Warmwasserpauschale von 5,97 Euro bereinigt, so dass 12,66 Euro an monatlichen Heizkosten bewilligt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor.

a) Der Antragsteller hat nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II.

aa) Dem Antragsteller steht wegen der bei ihm vorliegenden Laktoseintoleranz ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 5 SGB II zu (vgl. bereits der Beschluss der Kammer vom 17. November 2009 – S 23 AS 2087/09 ER – mit weiteren Nachweisen, Beschluss des 6. Senats des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 21. Oktober 2008 – L 6 AS 458/08 ER -). Wegen der Höhe des Mehrbedarfs orientiert sich die Kammer an dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 21. Oktober 2009 – L 6 AS 458/08 ER -, das bei Laktoseintoleranz einen Mehrbedarf in Höhe von 53,00 Euro für angemessen erachtet hat (s. Tenorierung des Beschlusses).

bb) Dem Antragsteller steht überdies wegen der bei ihm vorliegenden HIV-Infektion ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 5 SGB II zu. Zur Begründung ist auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 1. Oktober 2008 zu verweisen. Danach ist bei konsumierenden Erkrankungen wie HIV ein Mehrbedarf von 10% der Regelleistung anzuerkennen (S. 12 bzw. 13 der Empfehlungen), mithin (bei einer Regelleistung von 359,00 Euro) ein Mehrbedarf von 36,00 Euro. Dies hat die Antragsgegnerin inzwischen auch anerkannt.

cc) Die Mehrbedarfe sind im vorliegenden Fall zusammenzurechnen. Eine solche Zusammenrechnung ist weder durch den Gesetzeswortlaut noch durch die Gesetzesratio (Lang/Knickrehm, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 21 Rn. 56) ausgeschlossen (a.A., aber ohne Begründung: Landessozialgericht München, Urteil vom 13. September 2007 – L 11 AS 258/06 – [Rn. 14]). Etwas anderes mag gelten, wenn Mehrbedarfe sich ausnahmsweise überschneiden, weil die vorliegenden Erkrankungen eine gleichartige Ernährung erforderlich machen. Jedenfalls im vorliegenden Fall ist hierfür jedoch nichts ersichtlich. Die Laktoseunverträglichkeit einerseits und andererseits die HIV-Infektion verursachen in unterschiedlicher Weise eine besonders kostenaufwändige Ernährung, ohne dass der eine Mehrbedarf den anderen aufheben oder auch nur teilweise überflüssig machen würde. Aus diesem Grunde ist ein Mehrbedarf von insgesamt (36,00 plus 53,00 gleich) 89,00 Euro im Monat zu gewähren.

b) Der Antragsteller kann auch einen Anordnungsanspruch in Bezug auf die höhere Heizkosten geltend machen. Die Kammer hat bereits mehrfach entschieden, dass Heizkosten in der Regel in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind (vgl. nur Beschluss vom 20. April 2009 –

S 23 AS 649 und 650/09 ER -). Nichts anderes gilt hier, zumal nichts dafür ersichtlich ist, dass unwirtschaftliches Heizverhalten gegeben sein könnte. Die tatsächlichen Heizkostenvorauszahlungen von 91,00 Euro (Abrechnung der AUU. vom 20. März 2009) sind wegen des Mitbewohners des Antragstellers durch zwei zu teilen. Von den 45,50 Euro verbleibenden tatsächlichen Heizkosten ist jedoch - entgegen der Auffassung des Antragstellers - die Warmwasserpauschale abzusetzen, und zwar gerade deshalb, weil die Warmwassergewinnung nicht über ein separates Warmwasserbereitungsgerät erfolgt (S. 2 des Antragschriftsatzes des Antragstellers vom 30. Oktober 2009). In einem solchen Falle erfolgt nämlich die Warmwassergewinnung über die Heizungsanlage und ist daher aus den Heizungskosten herauszurechnen, und zwar in Höhe von 6,12 Euro im Monat (Bundessozialgericht, Urt. vom 27. Februar 2008 – B 14/7b AS 64/06 R). Als Heizkosten sind damit (45,50 Euro minus 6,12 gleich) 39,38 Euro zu übernehmen.

2. Der Anordnungsgrund folgt aus der finanziell prekären Situation des Antragstellers sowie daraus, dass er aktuell auf die Gewährung der streitigen Leistungen angewiesen ist, um seinen Ernährungsbedarf decken und seine Heizkostenvorauszahlungen begleichen zu können.

3. Die Kammer hat die Entscheidung in zeitlicher Hinsicht – wie in ihrer Praxis üblich - auf die Zeit seit Antragstellung bei Gericht (30. Oktober 2009) bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (30. April 2010) begrenzt.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat obsiegt, soweit er einen höheren Mehrbedarf wegen HIV, einen Mehrbedarf wegen Laktoseunverträglichkeit und höhere Heizkosten beehrte. Er war nicht erfolgreich, insofern er sich gegen die Berücksichtigung der Warmwasserpauschale wandte und auch nicht, soweit er zunächst einen Misstrauensantrag gegen das für ihn zuständige Leistungsteam stellte. Die Kammer schätzt das Ausmaß des Obsiegens des Antragstellers auf 75 Prozent.

5. Der Beschluss ist gem. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht anfechtbar, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Antragsgegnerin ist hinsichtlich der Heizkosten mit einem Betrag von (39,38 Euro minus 12,66 Euro [ohnehin gewährte Heizkosten] gleich) 26,72 Euro monatlich, hinsichtlich der Mehrbedarfe mit einem Betrag von (89,00 Euro minus 25,56 Euro [ursprünglich gewährter Mehrbedarf] gleich) 63,44 Euro monatlich unterlegen. Insgesamt hat der Antragsteller damit hinsichtlich monatlich (63,44 Euro plus 26,72 Euro gleich) 90,16 Euro obsiegt, bezogen auf den gesamten Zeitraum von 6 Monaten sind das (90,16 Euro mal 6 gleich) 540,96 Euro. Der Antragsteller ist lediglich bezüglich der Warmwasserpauschale in

Höhe von 6,12 Euro im Monat unterlegen. Auch dieser Betrag liegt nicht über dem Berufungsschwellenwert von 750,00 Euro im Monat.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht